



Hauptversammlung der Zalando SE am 22. Mai 2019 in Berlin

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

im Folgenden geben wir Ihnen Informationen zum Online-Aktionärsservice, zu den Möglichkeiten der Stimmrechtsvertretung durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, der Stimmabgabe per Briefwahl sowie ein paar weitere Hinweise. Bitte beachten Sie zusätzlich die in der Einberufung enthaltenen Hinweise.

I. Online-Aktionärsservice

Die Gesellschaft bietet für Aktionäre, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben, die Möglichkeit eines Online-Aktionärsservices. Die Nutzung dieses Services steht ab dem 1. Mai 2019 („**Nachweisstichtag**“) bis zum Ablauf des 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) zur Verfügung. Den entsprechenden Link zum Online-Aktionärsservice finden Sie auf der Internetseite unter <https://corporate.zalando.com/de/investor-relations/hauptversammlung-2019>. Zusammen mit der Eintrittskarte erhalten die zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionäre hierfür Zugangsdaten. Falls Aktionäre mehrere Eintrittskarten erhalten haben, ist zu beachten, dass sie auch für alle diese Eintrittskarten Zugangsdaten für das Onlinesystem erhalten werden.

Mit diesen Daten können die Aktionäre über den Online-Aktionärsservice bis zum Ablauf des 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) einen Dritten bevollmächtigen oder Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen bzw. die Bevollmächtigungen widerrufen oder ändern oder die erteilten Weisungen widerrufen oder ändern. Ebenfalls können die Aktionäre über den Online-Aktionärsservice bis zum Ablauf des 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) ihre Stimme, ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, per Briefwahl abgeben. Im Online-Aktionärsservice abgegebene Stimmen können dort bis zum Ablauf des 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) widerrufen oder geändert werden. Nach Anmeldung im Online-Aktionärsservice erhalten Sie für die jeweiligen Möglichkeiten genauere Erläuterungen.

Bitte beachten Sie, dass über den Online-Aktionärsservice keine Wortmeldungen, Fragen, Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären für die Hauptversammlung entgegengenommen bzw. vorgebracht und keine Widersprüche gegen Hauptversammlungsbeschlüsse erklärt werden können.

II. Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter

Wenn Sie nicht selbst oder vertreten durch einen Dritten an der Hauptversammlung teilnehmen und Ihre Stimmen auch nicht per Briefwahl abgeben möchten, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimmrechte in der ordentlichen Hauptversammlung entsprechend Ihren Weisungen durch von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen werden die Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Sollten der Gesellschaft innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist bekanntmachungspflichtige Anträge von Aktionären zugegangen sein, sind diese über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://corporate.zalando.com/de/investor-relations/hauptversammlung-2019> zugänglich. Sie können zu diesen Anträgen ebenfalls Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilen.

Bitte beachten Sie, dass zu jedem Beschlussgegenstand jeweils nur eine Weisung erteilt werden darf. Sofern Sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine ausdrücklichen Weisungen erteilen, werden sich die Stimmrechtsvertreter bei diesen Tagesordnungspunkten in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Im Vorfeld der Hauptversammlung ist die Erteilung einer Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter mittels des Online-Aktionärsservices oder des Vollmachts- und Weisungsformulars möglich, das die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung erhalten. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://corporate.zalando.com/de/investor-relations/hauptversammlung-2019> zum Download bereit.

Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und die Erteilung von Weisungen an sie bereits im Vorfeld der Hauptversammlung müssen aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) zugehen. Die Bevollmächtigung und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mittels des Vollmachts- und Weisungsformulars sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Zalando SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Fax: +49 (0)89 889 690 655
vollmacht@zalando.de

Rechtzeitig so eingegangene Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können im Vorfeld der Hauptversammlung auf diesen Wegen eingehend bis zum 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) auch widerrufen oder geändert werden. Sie finden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://corporate.zalando.com/de/investor-relations/hauptversammlung-2019> ein Formular, das Sie für den Widerruf verwenden können. Sofern Sie eine bereits erteilte Vollmacht und Weisungen ändern wollen, widerrufen Sie die bereits erteilte Vollmacht und Weisungen und erteilen danach mittels des Vollmachts- und Weisungsformulars eine neue Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter.

Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können bis zum Ablauf des 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) auch elektronisch über den Online-Aktionärsservice der Gesellschaft erteilt, geändert oder widerrufen werden. Bitte beachten Sie hierzu auch die unter I. erteilten Hinweise sowie die weiteren Hinweise unter IV.

Am Tag der Hauptversammlung können die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, sowie deren Änderung oder Widerruf in Textform auch an der Ein- und Ausgangskontrolle der Hauptversammlung erfolgen. Diese Möglichkeit

steht den Aktionären unabhängig davon offen, ob sie anschließend die Hauptversammlung verlassen oder weiter an ihr teilnehmen wollen.

III. Stimmabgabe per Briefwahl

Wenn Sie nicht selbst oder vertreten durch einen Dritten oder durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stimmrechte in der ordentlichen Hauptversammlung durch Stimmabgabe per Briefwahl auszuüben.

Für die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl stehen der Online-Aktionärsservice oder das zusammen mit der Eintrittskarte versandte Briefwahlformular zur Verfügung. Ein entsprechendes Formular steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://corporate.zalando.com/de/investor-relations/hauptversammlung-2019> zum Download bereit.

Wird bei der Briefwahl zu einem Tagesordnungspunkt keine ausdrückliche oder eindeutige Stimme abgegeben, so wird dies für diesen Tagesordnungspunkt als Enthaltung gewertet. Die Abgabe von Stimmen durch Briefwahl ist auf die Abstimmung über Beschlussvorschläge (einschließlich etwaiger Anpassungen) von Vorstand und Aufsichtsrat und auf mit einer Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Absatz 2 AktG bekannt gemachte Beschlussvorschläge von Aktionären beschränkt.

Sollten der Gesellschaft innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist bekanntmachungspflichtige Anträge von Aktionären zugegangen sein, sind diese über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://corporate.zalando.com/de/investor-relations/hauptversammlung-2019> zugänglich. Sie können zu diesen Anträgen ebenfalls Ihr Stimmrecht ausüben.

Bitte beachten Sie, dass zu jedem Beschlussgegenstand jeweils nur eine Stimmabgabe erteilt werden darf. Sofern Sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten keine eindeutige Stimmabgabe per Briefwahl vornehmen, können die Stimmen zu diesen Tagesordnungspunkten nicht als gültig berücksichtigt werden.

Die mittels des Briefwahlformulars vorgenommene Stimmabgabe muss bis spätestens zum 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift eingegangen sein:

Zalando SE
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Fax: +49 (0)89 889 690 655
briefwahl@zalando.de

Rechtzeitig so eingegangene Briefwahlstimmen können im Vorfeld der Hauptversammlung, eingehend bis zum 21. Mai 2019 (24:00 Uhr), auf diesen Wegen auch widerrufen oder geändert werden. Sie finden auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://corporate.zalando.com/de/investor-relations/hauptversammlung-2019> ein Formular, das Sie für den Widerruf verwenden können. Sofern Sie bereit abgegebene Briefwahlstimmen ändern wollen, widerrufen Sie zunächst die Briefwahl und stimmen danach mittels des Briefwahlformulars erneut im Wege der Briefwahl ab.

Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist auch über den Online-Aktionärservice ebenfalls bis zum Ablauf des 21. Mai 2019 (24:00 Uhr) möglich. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch ein Widerruf oder eine Änderung der über den Online-Aktionärservice erfolgten Stimmabgabe möglich. Bitte beachten Sie hierzu auch die unter I. erteilten Hinweise sowie die weiteren Hinweise unter IV.

Auch Bevollmächtigte können sich der Briefwahl bedienen. Die Regelungen zu Erteilung, Widerruf und Nachweis der Vollmacht bleiben unberührt.

Nimmt ein Aktionär oder ein von ihm bevollmächtigter Dritter an der Hauptversammlung persönlich teil, wird eine zuvor vorgenommene Stimmabgabe durch Briefwahl gegenstandslos.

IV. Weitere Hinweise

Erhalten die Stimmrechtsvertreter für ein und denselben Aktienbestand mehrere Vollmachten und Weisungen oder erhalten sie diese auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet. Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per passwortgeschütztem Internetservice, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. in Papierform. Bei nicht formgültig erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten.

Soweit neben Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch Briefwahlstimmen vorliegen, werden stets die Briefwahlstimmen als vorrangig angesehen; die Stimmrechtsvertreter werden insoweit von einer ihnen erteilten Vollmacht keinen Gebrauch machen und die betreffenden Aktien nicht vertreten.

Erhält die Gesellschaft für ein und denselben Aktienbestand mehrere Stimmabgaben per Briefwahl oder erhält sie diese auf verschiedenen Übermittlungswegen, wird die zuletzt erteilte formgültige Stimmabgabe per Briefwahl als verbindlich erachtet. Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt: 1. per passwortgeschütztem Internetservice, 2. per E-Mail, 3. per Telefax und 4. in Papierform. Bei nicht formgültig erteilten Stimmabgaben per Briefwahl ist die Stimmabgabe per Briefwahl ungültig.